

V E R E I N B A R U N G E N

zum Gesamtvertrag

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 des Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträger andererseits. Diese Vereinbarungen gelten für das Vertragsverhältnis der praktischen Ärzte und Fachärzte, ausgenommen die Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, zu den in § 2 des Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträgern.

I. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Zu § 7 Abs. 1

1. § 3 der künftigen Einzelverträge erfährt nachstehende Ergänzung:

- a) Jede Nebenbeschäftigung ist vor Aufnahme der Ärztekammer für Niederösterreich und von dieser der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse unverzüglich (spätestens innerhalb von drei Wochen) zu melden.
- b) Übersteigt die Arbeitszeit der Nebenbeschäftigung(en) jene Grenze, die die vertragsärztliche Tätigkeit in Zweifel zu stellen geeignet ist, berechtigt dies die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zur Kündigung des Einzelvertrages.

2. Die Vertragsparteien kommen überein, daß

Punkt 1 lit. b

erst dann zur Anwendung gelangen kann, wenn die Summe der aus der (den) Nebenbeschäftigung(en) resultierenden Arbeitszeit die Hälfte der gesetzlichen Normalarbeitszeit übersteigt. Es sind jedoch in jedem Einzelfall von Kammer und Kasse die persönlichen und sachlichen Umstände zu prüfen und dementsprechend zu entscheiden.

3. Um zu verhindern, daß bei unterschiedlichen Standpunkten aus dieser Vereinbarung sofort die Landesschiedskommission angerufen wird, kommen die Vertragsparteien überein, in einem gemeinsamen Ausschuß darüber zu beraten. Dieser Ausschuß setzt

sich aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der Ärztekammer für Niederösterreich sowie dem Obmann der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse und seinen Stellvertretern zusammen.

Zu § 11 Abs. 2

Die Mindestordinationszeiten werden mit

12 Ordinationsstunden an 4 Ordinationstagen pro Woche

festgelegt.

Zu § 12

Im Sinne des Abs. 4 gelten

7 (sieben) Kilometer für die Stadt St. Pölten

6 (sechs) Kilometer für die Stadt Wr. Neustadt

4 (vier) Kilometer für die Städte:

Baden
Krems
Mödling
Amstetten

Schwechat
Stockerau
Klosterneuburg
Perchtoldsdorf

3 (drei) Kilometer für die Städte bzw. Gemeinden:

St. Valentin
Waidhofen a. d. Ybbs
Bad Vöslau
Berndorf
Traiskirchen
Bruck a. d. Leitha
Hainburg
Gmünd
Hollabrunn
Korneuburg

Laa a. d. Thaya
Mistelbach
Brunn am Gebirge
Guntramsdorf
Gloggnitz
Neunkirchen
Ternitz
Wilhelmsburg
Tulln
Purkersdorf

für den Umkreis - gerechnet von seiner Ordinationsstätte -, innerhalb dessen der praktische Vertragsarzt zu Krankenbesuchen verpflichtet ist und als nächsterreichbarer Arzt in Anspruch genommen werden kann.

Zu § 13

Die Beanspruchung eines Vertragsfacharztes für Radiologie kann nur aufgrund einer Zuweisung durch einen Vertragsarzt erfolgen, wobei der Zweck der Untersuchung zu präzisieren ist.

Die Verrechenbarkeit einer kurativen Mammographie durch einen Vertragsfacharzt für Radiologie kann nur bei Vorliegen einer Zuweisung, welche die Indikationen gemäß der Indikationenliste laut Punkt 15.1. der Honorarordnung, Abschnitt C. (Verzeichnis der vertragsärztlichen Leistungen und Vergütungen), lit. g (Vergütungen für Leistungen der Fachärzte für Radiologie), I. Allgemeine Bestimmungen, idgF enthält, erfolgen. Es soll daher bei der Zuweisung auf die Indikationenliste idgF Bedacht genommen werden.

Zu § 21 Abs. 5

Für Niederösterreich bleibt es bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Regelung bei dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Vorgang.

Zu § 29

Der Vertragsarzt ist insbesondere zu folgenden schriftlichen bzw. administrativen Arbeiten, die dem bisherigen Umfang solcher Arbeiten entsprechen, verpflichtet:

1. Führung des Krankenprotokolls und der Indexliste bzw. Führung des Krankenverzeichnisses für arbeitsunfähig erkrankte Versicherte;
2. Ausstellung und Bestätigung der Auszahlungsscheine bzw. der Fortsetzungskrankengeldscheine für arbeitsunfähig erkrankte Versicherte (Angabe der Diagnose, Ausgehzeit u. dgl. durch den Vertragsarzt);
3. Ausfertigung der Fahrtspesenersatzscheine bzw. Fahrtkostenersatzscheine (bei Zuweisungen zu Fachärzten u. dgl.);
4. Ausfertigung der Einweisungsscheine für Anstaltspflege;
5. Ausfertigung der Transportscheine für Transporte mit Rettungswagen;
6. Ausfertigung von Anträgen für erweiterte Heilbehandlung;

7. Erledigung von Anfragen der Versicherungsträger an den behandelnden Vertragsarzt

a) über den Krankheitsverlauf,

b) zur Klarstellung, ob Wiedererkrankung bzw. Fortsetzung einer früher schon bestanden
enen Krankheit;

8. Durchführung der Honorarabrechnung gemäß Abschnitt B. der Honorarordnung.

Wien, 21. März 1994